

## **Interpellation SP-Fraktion betreffend Umsetzung von § 11 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (BÜRGG) durch die Bürgergemeinde nach dem Urteil des Appellationsgerichts VG.2018.3 vom 5. Mai 2019**

---

Jonas Weber hat im Namen der SP-Fraktion am 13. Juni 2019 die Interpellation «Umsetzung von § 11 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (BÜRGG) durch die Bürgergemeinde nach dem Urteil des Appellationsgerichts VG.2018.3 vom 5. Mai 2019» eingereicht; sie ist gleichentags an den Bürgergemeinderat weitergeleitet worden.

Der Interpellant bittet um Beantwortung folgender Fragen:

**1. Akzeptiert der Bürgerrat das Urteil des Appellationsgerichts oder erhebt er gegen das Urteil Beschwerde ans Bundesgericht?**

Wie dem am folgenden Tag publizierten Bericht „Aus der Sitzung des Bürgerrats vom 28. Mai 2019“ entnommen werden konnte, hat der Bürgerrat den Weiterzug des Entscheids des Appellationsgerichts ans Bundesgericht beschlossen.

Dieser Beschluss ist zusammen mit dem Urteil des Appellationsgerichtes sämtlichen Mitgliedern der Einbürgerungskommission und der Aufsichtskommission zugestellt worden.

**2. Falls der Bürgerrat Beschwerde ans Bundesgericht erhebt: Kommt dieser Beschwerde aufschiebende Wirkung zu?**

Aufgrund der beim Bundesgericht eingereichten Beschwerde ist das Urteil des Appellationsgerichtes nicht rechtskräftig geworden.

Ohne andere Anordnung des Instruktionsrichters/der Instruktionsrichterin kommt der Beschwerde gemäss Art. 103 des Bundesgerichtsgesetzes keine aufschiebende Wirkung zu.

**3. Hat das Urteil des Appellationsgerichts dazu geführt, dass die Einbürgerungskommission nun § 11 Abs. 2 BÜRGG beachtet und Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche die obligatorische Schulen vollständig in der Schweiz und dabei die gesamte Sekundarstufe I in Basel-Stadt besucht haben, nicht mehr über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde befragt?**

Wie bereits bei der Interpellationsbeantwortung an der Bürgergemeinderatsitzung vom 2. April 2019 ausgeführt:

- Die Einbürgerungskommission hält sich weiterhin an § 3a des vom Bürgerrat erlassenen Reglementes für die Einbürgerungskommission.
- Aufgrund ihrer durch § 59 sowie § 39 und 64 der Kantonsverfassung garantierten Gemeindeautonomie dürfen die Basler Bürgergemeinden strengere Einbürgerungsvoraussetzungen vorsehen – ebenso wie der Kanton die bundesrechtlichen Minimalvorschriften verschärfen, nicht aber erleichtern kann.

- Nach der übereinstimmenden Ansicht der drei Bürgergemeinden hat dies jedoch der Grosse Rat mit der gesetzlichen Fiktion von § 11 Abs. 2 des neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes getan, weshalb sie in Form der abstrakten Normenkontrolle gemeinsam das Bundesgericht angerufen haben.
4. ***Ist es bereits vorgekommen, dass sich Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller, welche die obligatorische Schulen vollständig in der Schweiz und dabei die gesamte Sekundarstufe I in Basel-Stadt besucht haben, auf § 11 Abs. 2 BÜRg berufen und Fragen zu geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen in Bund, Kanton und Gemeinde nicht beantwortet haben bzw. nicht beantworten wollten? Falls ja: Wie geht die Einbürgerungskommission damit um?***

Die Antwort ist Nein.

Bis jetzt hat es zwei Nachfragen gegeben: Letztes Jahr hat sich einmal eine Schülerin beim Info-Abend erkundigt, ob sie Staatskunde lernen müsse. Und vor kurzem hat ein Jugendlicher seinen Gesprächstermin ferienbedingt verschoben und dabei beim Sekretariat nachgefragt, ob er beim Einbürgerungsgespräch über Staatskundekenntnisse verfügen müsse.

**Schlussbemerkung:**

Wie auch immer der Entscheid des Bundesgerichtes ausfällt, der Bürgerrat und die Einbürgerungskommission werden diesen akzeptieren und umsetzen.